



Vollzugsverordnung zur Tabakproduktegesetzgebung (Tabak- vollzugsverordnung, VVTabPG)

Der Regierungsrat

*gestützt auf Art. 35 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 2021 über
Tabakprodukte und elektronische Zigaretten¹ (TabPG)*

beschliesst:

Zuständigkeiten

§ 1.¹ Das Kantonale Labor Zürich (KLZH) ist für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Tabakprodukte zuständig, soweit dieser dem Kanton übertragen ist.

² Für die Information der Öffentlichkeit gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. a und b TabPG ist das Amt für Gesundheit (AFG) zuständig. Die Information gemäss lit. c über die Kontrolltätigkeiten und deren Wirksamkeit wird gemeinsam von KLZH und AFG wahrgenommen.

³ Die Zuständigkeiten im Bereich Tabakprävention richten sich nach den Regelungen im Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007².

⁴ Laboranalysen, Kontrollen und Testkäufe können Dritten übertragen werden.

Häufigkeit der Kontrollen

§ 2. Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt, richtet sich die Häufigkeit der Kontrollen nach dem gesundheitlichen Gefährdungspotential eines Betriebes oder des Produktes und den bisherigen Kontrollergebnissen. Diese können Anlass für zusätzliche Kontrollen sein.

Häufigkeit der Testkäufe

§ 3. In allen Gemeinden wird regelmässig eine angemessene Anzahl an Testkäufen durchgeführt.

Informierung der Gemeinden

¹ SR 818.32

² LS 810.1



§ 4.¹ Das KLZH informiert die Gemeinden über Betriebs- und Personendaten, die diese benötigen, um ihre Präventionsaufgaben gemäss Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007³ zu erfüllen.

² Das KLZH informiert die Gemeinden über die Auswertung und Ergebnisse der Testkäufe mittels eines Jahresberichtes.

Meldepflichten bei Strafverfahren

§ 5. Die Strafverfolgungsbehörden melden den zuständigen Stellen die Erledigung von Verfahren wegen Verstössen gegen das Tabakproduktegesetz.

Gebühren

§ 6.¹ Die zuständigen Stellen erheben unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorgaben Gebühren für Probeentnahmen, Untersuchungen, Kontrollen und andere Amtstätigkeiten. Bei kleinem Aufwand kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

² Der Personalaufwand wird mit einem Stundensatz bis Fr. 220 verrechnet. Für den Sachaufwand werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden Schreibgebühren erhoben.

³ Die zuständigen Stellen können Pauschalen festlegen. Diese richten sich nach den Durchschnittswerten der gemäss Abs. 2 berechneten Gebühren.

³ LS 810.1